

BGer 4A 603/2010 vom 26. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_603_2010

FR: TF 4A 603/2010 du 26 janvier 2011

IT: TF 4A 603/2010 del 26 gennaio 2011

Regeste

Aktienrechtliche Verantwortlichkeit /Schadenersatz | Gesellschaftsrecht

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht kann das Bundesgericht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1; 134 II 244 E. 2.2; 133 III 439 E. 3.2). Macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des Willkürverbots von Art. 9 BV geltend, genügt es nicht, wenn er einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich; er hat vielmehr im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern dieser offensichtlich unhaltbar ist (BGE 135 III 513 E. 4.3 S. 522; 134 II 349 E. 3 S. 352).

E. 2

Der angefochtene Entscheid datiert vom 23. September 2010. Er erging vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 (AS 2010 1739 ff., 1836; SR 272) in Anwendung kantonalen Zivilprozessrechts (vgl. Art. 404 Abs. 1 ZPO). Daran ändert nichts, dass sich die Vorinstanz bei der Begründung ihres Entscheids an BGE 117 Ib 220 anlehnte, in dem sich das Bundesgericht zur Anwendung von bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen äusserte. Die Anwendung kantonalen Verfahrensrechts prüft das Bundesgericht einzig auf Willkür hin (BGE 135 V 2 E. 1.3). Daher kann das Bundesgericht vorliegend insbesondere nicht frei prüfen, ob die Prozesskaution nach Sinn und Zweck der in BGE 117 Ib 220 publizierten Rechtsprechung als fristgerecht geleistet zu betrachten sein könnte, wie der Beschwerdeführer geltend macht. Der Beschwerdeführer lässt eine rechtsgenügend begründete Willkürüge vermissen, in der er dartun würde, welche kantonalrechtlichen Verfahrensbestimmungen die Vorinstanz qualifiziert unrichtig angewendet haben soll und inwiefern, indem sie schloss, die Prozesskaution sei verspätet geleistet worden (vgl. BGE 135 III 513 E. 4.3 S. 521 f.; 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.). Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass eine offensichtlich unhaltbare Rechtsanwendung im vorliegenden Fall auch nicht erkennbar ist. Es kann dazu auf die nachvollziehbaren Erwägungen der Vorinstanz (S. 5 f. E. 2a) und die Stellungnahme der Gegenpartei zur Beschwerde (S. 6 f.) verwiesen werden.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.